

D I E N S T B L A T T

D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2020	ausgegeben zu Saarbrücken, 4. November 2020	Nr. 56
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 1

- Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach und Nebenfach Germanistik im Rahmen des Doppelabschlusses Universität des Saarlandes / Sevilla im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang für incoming students der Universidad de Sevilla

Vom 6. Juni 2019..... 618

Studienordnung für das erweiterte Hauptfach und Nebenfach Germanistik im Rahmen des Doppelabschlussesabkommens zwischen der Universität des Saarlandes und der Universidad de Sevilla im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang für incoming students der Universidad de Sevilla

Vom 6. Juni 2019..... 621

Anlage 1

- **Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach und Nebenfach Germanistik im Rahmen des Doppelabschlusses Universität des Saarlandes/ Sevilla im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang für *incoming students* der Universidad de Sevilla**

Vom 6. Juni 2019

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412) als Anlage 1 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. Nr. 39, S. 354), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. 2018 Nr. 9, S. 54) folgende Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach und Nebenfach Germanistik im Rahmen des Doppelabschlussesabkommens zwischen Universität des Saarlandes und der Universidad de Sevilla im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang für *incoming students* der Universidad de Sevilla erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 29 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht aufgrund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs im erweiterten Hauptfach *Germanistik* mit dem Nebenfach *Romanistik – Italienisch* oder dem Nebenfach *Romanistik – Spanisch* den Grad *Bachelor of Arts (B.A.)*.

Beide Hochschulen händigen den Absolventinnen oder Absolventen separate Abschlusszeugnisse nach Maßgabe ihrer jeweiligen Bestimmungen aus.

Aus beiden Urkunden geht deutlich hervor, dass der Bachelor im Rahmen eines Doppelabschluss-Programms erworben wurde und nur in Verbindung mit dem Abschluss der anderen Hochschule gültig ist.

Die Abschlusszeugnisse berechtigen die Absolventin oder den Absolventen, in der Bundesrepublik Deutschland den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ und im Königreich Spanien den akademischen Titel „Grado“ zu führen.

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Germanistik fällt in die Zuständigkeit des Bachelor-Master-Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät.

§ 30 Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das erweiterte Bachelor-Hauptfach 117 CP (inklusive 10 CP Bachelor-Arbeit)
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP

§ 31

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen: Klausuren, Hausarbeiten, Arbeitspapiere, Analyseaufgaben, Projektdokumentationen, Rezensionen, Arbeitsmaterialien zur Seminargestaltung, Portfolios, Protokolle und Praktikumsberichte. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die Leistungen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Gruppen- oder Einzelprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können durch den Prüfungsausschuss andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit von den Kandidatinnen und Kandidaten eingehalten werden kann.

§ 32

Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

Dem Antrag auf Zulassung zu folgenden Prüfungen sind außer den in § 18 Absatz 1 der Prüfungsordnung genannten Nachweisen beizufügen:

Modul	Modultitel	Zulassungsvoraussetzungen
DE1	Aufbaumodul: Literatur und Kultur	für die Zulassung zum Proseminar gleichzeitiger und erfolgreicher Abschluss des GK1 oder GK2 innerhalb von Modul A
F1	Aufbaumodul: Sprachwissenschaft	gleichzeitiger und erfolgreicher Abschluss von Modul C
F6	Spezialisiertes Aufbaumodul Sprachwissenschaft 1	gleichzeitiger und erfolgreicher Abschluss von Modul C
G3	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft 3	gleichzeitiger und erfolgreicher Abschluss von Modul C
G4	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft 4	gleichzeitiger und erfolgreicher Abschluss von Modul C
HSS1	Vertiefungsmodul	gleichzeitiger und erfolgreicher Abschluss des entsprechenden Grundständigen Moduls A oder C
HSS2	DaF/DaZ	gleichzeitiger und erfolgreicher Abschluss von Modul C
H 6	Vertiefungsmodul: Theorien der Literaturwissenschaft und ihre Anwendung in der Textanalyse	gleichzeitiger und erfolgreicher Abschluss eines PS im Modul DE1
J1	Literatur des Mittelalters	gleichzeitiger und erfolgreicher Abschluss von Modul PSS1
J2	Deutsche Sprachgeschichte	gleichzeitiger und erfolgreicher Abschluss von Modul PSS1
M5	Spezialisierungsmodul Sprachwissenschaft: Struktur	gleichzeitiger und erfolgreicher Abschluss von Modul C
M6	Spezialisierungsmodul Sprachwissenschaft: Bedeutung	gleichzeitiger und erfolgreicher Abschluss von Modul C
PA	Projektorientiertes Arbeiten	gleichzeitiger und erfolgreicher Abschluss von Modul C
PSS1	Aufbaumodul	gleichzeitiger und erfolgreicher Abschluss von Modul A oder C
R3	Bachelor-Nebenfachmodul Literaturwissenschaft	gleichzeitiger und erfolgreicher Abschluss eines PS im Modul DE1

Die Zulassungsvoraussetzungen sind vor dem Ablegen der Prüfungsleistung der in obiger Tabelle genannten Module zu erfüllen, da die Veranstaltungen dieser Module auf den in den grundständigen Modulen A und C vermittelten Inhalten aufbauen.

§ 33
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 14. Juli 2020



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)